



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.02.2020

Verbreitung von pathogenen Mikroorganismen durch Neozoen und Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der zunehmenden Globalisierung werden zunehmend – meist unbeabsichtigt – Tiere und Pflanzen aus ihrem Verbreitungsgebiet in andere Regionen verschleppt. In Deutschland sind zahlreiche nichtheimische Tier- und Pflanzenarten registriert, von denen sich 600 Neophyten und über 250 Neozoen fest etabliert haben. Dabei besteht die Gefahr, dass starke Vermehrung und Ausbreitung einzelner Arten negative Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosysteme haben. Nach Angaben der Europäischen Kommission verursachen invasive gebietsfremde Arten in der Europäischen Union einen jährlichen Schaden von mehr als 12 Mrd. €.

Aus diesem Grund wurde am 01.01.2015 die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kraft gesetzt, die verschiedene Maßnahmen zur Prävention, Früherkennung, Reaktion und Kontrolle festlegt. Die erste Unionsliste der EU-Kommission mit 37 invasiven Pflanzen- und Tierarten, die die europäische Artenvielfalt und Biodiversität bedrohen, trat am 03.08.2016 in Kraft.

Für den Vollzug der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, die die Invasion von Tier- und Pflanzenarten dabei primär unter dem Aspekt der Biodiversität und den möglichen wirtschaftlichen Folgen betrachtet, ist in Hessen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 c HAGBNatSchG die jeweilige obere Naturschutzbehörde. Neben den genannten Aspekten sind jedoch auch weitere mögliche Folgen der Verbreitung gebietsfremder Spezies zu berücksichtigen, insbesondere die Begünstigung der Ausbreitung pathogener Mikroorganismen (einschl. Viren), was im Einzelfall schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann. So gelangte im Mittelalter mit der Wanderratte *Y. pestis* nach Europa und verursachte die große Pestepidemie von 1350 mit mehreren Millionen Toten.

Im vergangenen Sommer wurde in Frankfurt erstmals die Asiatische Buschmücke (*Aedes japonicus*, seit 2006 auch *Hulecoeteomyia japonica*), nachgewiesen, eine ursprünglich in Japan, Korea und Südchina beheimatete Stechmückenart, die vor allem als Überträgerin verschiedener Enzephalitis-Viren und des WestNil-Virus Bedeutung erlangte. Ebenfalls im vergangenen Sommer wurde im Frankfurter Nordend die Asiatische Tigermücke (*Aedes albopictus*) gesichtet, eine in den südostasiatischen Tropen und Subtropen beheimatete Stechmückenart, die u.a. das Zika-Virus, das Chikungunya-Virus und das Dengue-Virus übertragen kann. Auch bei dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) wird davon ausgegangen, dass eine Übertragung von Tieren auf den Menschen erfolgte.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das größte Potenzial für die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten liegt im weltweiten Handel und Personenverkehr. Das Merkmal der Invasivität von Arten spielt hinsichtlich deren potenziellen Gesundheitsgefährdung (Einschleppung von Krankheiten oder Zoonoserisiko) nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine untergeordnete Rolle. Insofern ist die überwiegend ökologische Gefährdung invasiver gebietsfremder Arten von der (potenziellen) Einschleppung gebietsfremder Krankheitserreger zu trennen. Einzelne Exemplare nicht-invasiver Arten können mit gleicher Wahrscheinlichkeit pathogene Mikroorganismen einbringen. Auch beim neuartigen Coronavirus fand lediglich die Erstübertragung, vermutlich in Asien, von einem Tier auf einen Menschen statt, die gesamte weitere Übertragung dann aber wohl von Mensch zu Mensch, der nach bisherigen Erkenntnissen den Hauptverbreitungsvektor darstellt.

Die Asiatische Tigermücke ist nicht als invasive, gebietsfremde Art nach EU-Verordnung Nr. 1143/2014 definiert, weil von ihr keine ökologischen Schäden bekannt sind. Heimische Stechmücken können mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls Überträger der genannten Viren sein, insofern ist das Problem nicht direkt mit dem Vorhandensein nichtheimischer Mückenarten verknüpft. Primäre Vektoren für das Einbringen solcher Viren sind in der Regel Reisende.

Nach Artikel 13 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ist die Bundesregierung verantwortlich für die Untersuchung der Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver ge-

bietsfremder Arten. Sie hat diejenigen Pfade zu ermitteln, die ggf. prioritäre Maßnahmen erfordern und entsprechende Aktionspläne zu implementieren, um die weitere, nicht vorsätzliche Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in bzw. innerhalb der Union möglichst zu verhindern.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration.

Frage 1. Wie hat die Landesregierung die Zuständigkeit der Beobachtung gebietsfremder Spezies unter dem speziellen Aspekt der möglichen Übertragung von pathogenen Mikroorganismen geregelt?

Die Fragen 1, 2, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Umgang mit pathogenen Mikroorganismen wird grundsätzlich über die allgemeine Gesundheitsvorsorge geregelt. Im Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 (IKSP) sind Maßnahmen im Bereich der gesundheitlichen Klimaanpassung angesiedelt, die in der Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) liegen und die unter anderem Maßnahmen zu Prävention, Monitoring und Bekämpfung von (potenziell) gesundheitsgefährdenden Vektoren, unter anderem von nicht heimischen Stechmücken, beinhalten.

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung wurde am Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) die „Geschäftsstelle Klimaanpassung“ eingerichtet. Aktuell plant das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) gemeinsam mit der Geschäftsstelle den Aufbau eines landesweiten Tigermücken-Monitorings. Ziel ist es, die Informationen zum Vorkommen nicht heimischer und (potenziell) gesundheitsgefährdender Vektoren mit den dem HLPUG vorliegenden Meldetatbeständen zu Infektionskrankheiten (nach der im Infektionsschutzgesetz [IfSG] geregelten Meldepflicht) zu verknüpfen. Darauf basierend sowie anhand weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse sollen anschließend eine gesundheitliche Risikobewertung sowie entsprechende Empfehlungen (z.B. zur Prävention oder Bekämpfung) erarbeitet werden, die den kommunalen zuständigen Behörden zur Unterstützung dienen können.

Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit Stechmücken für Bürgerinnen und Bürger, z.B. zur Vermeidung von Brutstätten der Asiatischen Tigermücke und anderer Stechmückenarten auf dem eigenen Grundstück, wurden seitens des HMSI bereits erarbeitet und stehen unter anderem auf der Website zur Verfügung. Der aktuelle Informationsflyer, der auch in den hessischen Gesundheitsämtern ausliegt, wurde in Kooperation mit dem Fachzentrum Klimawandel und Anpassung beim hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt.

Frage 2. Werden Beobachtungen von neu auftretenden Spezies, die als Überträger von Mikroorganismen bekannt sind oder in Betracht kommen, systematisch erfasst und ausgewertet?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3. Werden Erkrankungen oder Verdachtsfälle von Erkrankungen durch Mikroorganismen, die durch Neozoen übertragen werden, zentral erfasst und ausgewertet?

Entsprechend der Meldepflicht nach IfSG werden Erkrankungen oder Nachweise von Erregern an die Gesundheitsämter übermittelt und zentral auf Landes- und Bundesebene zusammengeführt. Im IfSG sind Erreger dezidiert aufgeführt, die hier nicht heimisch sind und auch bei nicht heimischen Tierarten oder Vektoren auftreten können. Ebenso wie einige Erreger zu denen es aktuell noch wenige Erkenntnisse darüber gibt, ob diese von einheimischen Arten verbreitet werden können.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Durch wen und wo können die entsprechenden Informationen darüber abgerufen werden?

Entsprechende Informationen über das Auftreten von Infektionskrankheiten werden regelmäßig sowohl vom HLPUG als auch vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht.

Frage 5. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Einschleppung bzw. Verbreitung von pathogenen Mikroorganismen bzw. deren Überträger zu verhindern bzw. zu reduzieren?

Auf die Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welche?

Auf die Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 7. Plant die Landesregierung über die unter 6. genannten Maßnahmen hinaus zukünftig weitere Maßnahmen, um die Einschleppung bzw. Verbreitung von pathogenen Mikroorganismen bzw. deren Überträger zu verhindern bzw. zu reduzieren?

Es sind derzeit keine weiteren Maßnahmen, die über die ohnehin bereits laufende Umsetzung der vorab erwähnten IKSP-Maßnahmen hinausgehen geplant.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Welche?

Keine.

Wiesbaden, 18. März 2020

Priska Hinz